



Die Fiskalphilatelie von Deutsch-Südwestafrika



Von den insgesamt 10 deutschen Kolonien haben nur Deutsch Ostafrika und Deutsch-Südwestafrika Fiskalmarken verausgabt, von denen Deutsch-Südwestafrika in diesem Exponat vorgestellt werden. Neben den allgemeinen Stempelmarken gab Windhuk als einzige Gemeinde in einer deutschen Kolonie eigene Gebührenmarken heraus – die Eingeborenensteuermarken. Ferner gibt es mit Jagdscheinen, Wandergewerbescheinen und Handels-Ausweiskarten mit Gebührenvermerken auch Dokumente, die als fiskalische Ganzsachen ebenfalls zur Fiskalphilatelie dieser Gebiete gehören. Mit Hundesteuermarken der Gemeinde Swakopmund wird das Exponat abgeschlossen. Das Exponat gliedert sich wie folgt:

- 1 Stempelmarken
- 2 Eingeborenen-Steuer der Gemeinde Windhuk
- 3 Jagdscheine
- 4 Wandergewerbescheine und Handels-Ausweiskarte
- 5 Hundesteuer

Literatur und Publikationen

Erler/Norton, Katalog der Stempelmarken von Deutschland, Band 2; Deutsche Schutzgebiete und Übersee Dampfschiffahrtslinien, 5. Auflage, Icking 1998.

Friedhelm Beck, Deutsch Süd West Afrika (DSWA) Stempelmarken, Der Fiskal-Philatelist Rundbrief Nr. 61, S. 3-13, 2016.

Harald Krieg, Deutsch-Südwestafrika - Eingeborenen-Steuermarken, Der Fiskal-Philatelist Rundbrief Nr. 55, S. 93-97, 2013.

Harald Krieg, Deutsch-Südwestafrika Nachtrag zu den Eingeborenen-Steuermarken, Der Fiskal-Philatelist Rundbrief Nr. 56, S. 26-27, 2013.

Verordnung, betreffend der Ausübung der Jagd im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 1. September 1902.

Harald Krieg, Jagdscheine aus Deutsch-Südwestafrika, Der Fiskal-Philatelist Rundbrief Nr. 60, S. 13-21, 2015.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Regelung und Besteuerung des Gewerbebetriebes der Wandergewerbetreibenden, Inhaber von Wanderlagern und Handelsreisenden (Wandergewerbeordnung) vom 14. Juni 1912.

Harald Krieg, Hundesteuermarke der Gemeinde Swakopmund / Deutsch-Südwestafrika, Kalcidoskop der Fiskalphilatelie, Arbeitsgemeinschaft Fiskalphilatelie e.V., S.95, 2018.

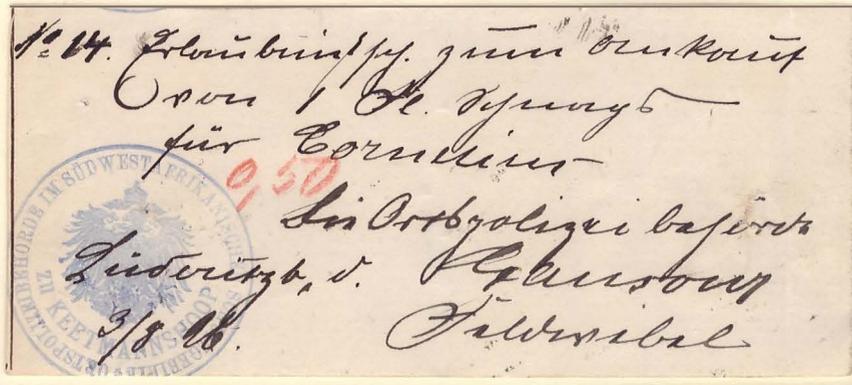
Gordon McGregor, The Dog Tax Badges of German South West Africa and Namibia 1898-2016.



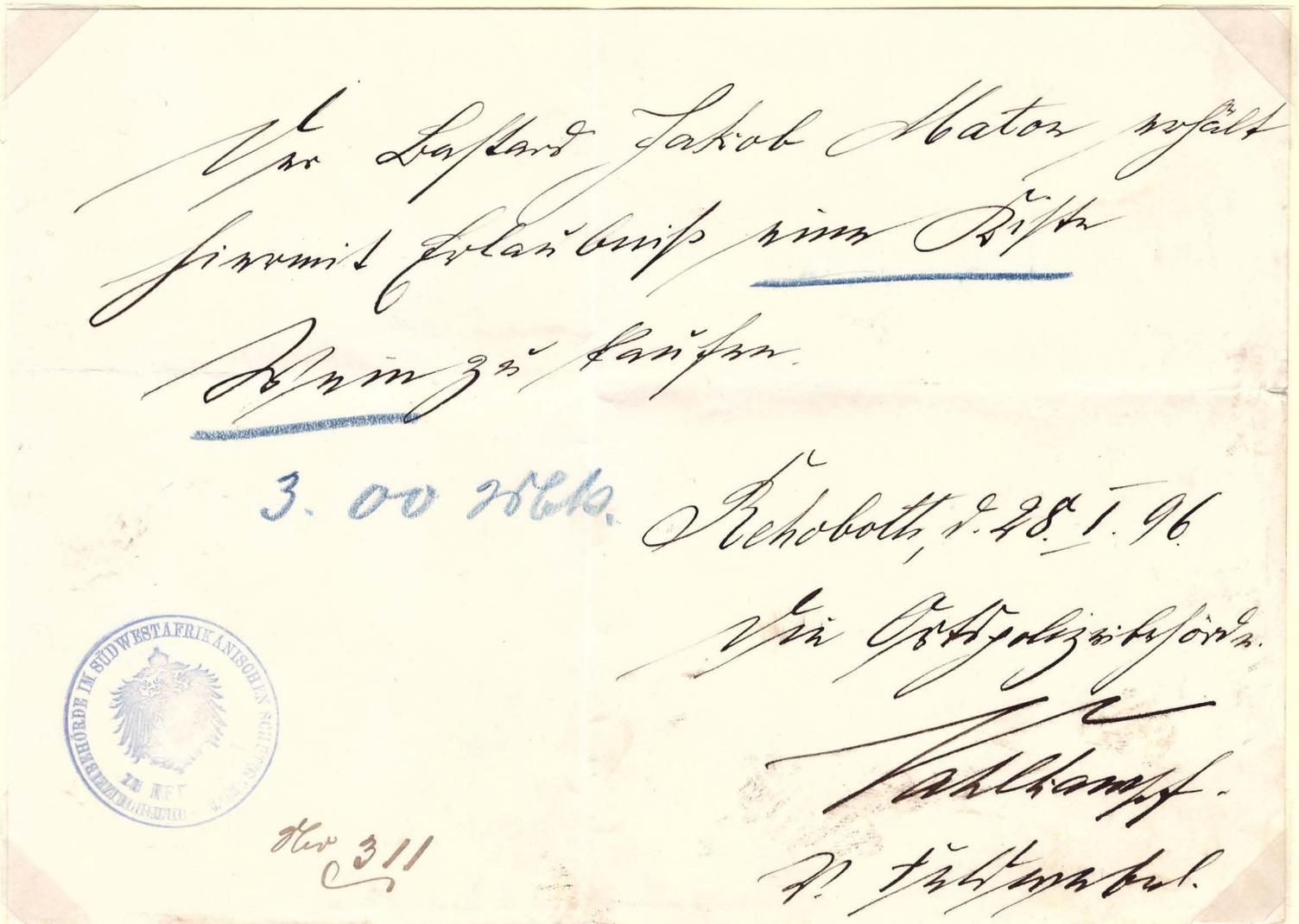
Vorläufer vor Ausgabe von Stempelmarken

Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Eingeborene wurde mit Verordnung vom 1. März 1885 eingeschränkt. Mit Erlass der Verordnung vom 8. Januar 1896 wurde eine "Stempelabgabe für Lösung von Erlaubnisscheinen zum Ankauf geistiger Getränke" erlassen:

Wer einen Erlaubnisschein zum Ankauf oder zur Einfuhr geistiger Getränke löst, hat bei der zuständigen Behörde eine Stempelabgabe zu zahlen, solche beträgt für: 1 oder 2 Flaschen Alkohol -,50 Pfg. - mehr als 2 Flaschen Alkohol 1,- Mark - 1 Kiste Alkohol 3,- Mark



Erlaubnisschein mit Dienstsiegel der Ortspolizeibehörde Keetmanshoop vom 3.8.96 zum Kauf von 1 Flasche Alkohol. Stempelgebühr von 0,50 (Mk.) handschriftlich rot vermerkt.



Erlaubnisschein mit Dienstsiegel der Ortspolizeibehörde Rehoboth vom 28.1.96 zum Kauf von 1 Kiste Wein. Stempelgebühr von 3,50 Mk. handschriftlich blau vermerkt.



Stempelmarken

Ab April 1897 standen in der Reichsdruckerei Berlin gedruckte Stempelmarken zur Verfügung. Papier ohne Wasserzeichen; gezähnt 13 $\frac{3}{4}$. Es wurden 7 Wertstufen von 25 Pf. bis 10 Mk. hergestellt; zur Verteilung kamen laut Lieferbestätigungen verschiedener Ortspolizeibehörden nur die Wertstufen zu 50 Pf. und 1 Mk. Von den anderen 5 Wertstufen sind nur wenige ungebrauchte Exemplare - vermutlich Probedrucke - bekannt.



25 Pfennig braun



50 Pfennig violett



1 Mark rot



2 Mark blau



3 Mark oliv



5 Mark grün



10 Mark orange

Diese Probedrucke wurden in senkrechten Streifen von wenigen Exemplaren pro Einheit gedruckt. Diese Streifen wiesen links einen schmalen Rand und rechts einen breiten Rand auf. Bei den meisten bekannten Marken wurden diese Ränder aber entfernt.



5 Mark grün
mit Bogenrändern



Stempelmarken

Von den sieben Wertstufen der Stempelmarken kamen nur die Werte zu 50 Pfennig und 1 Mark zur Verwendung. Die Verwendung dieser beiden Wertstufen ist ausschließlich bei den verschiedenen Ortspolizeibehörden auf Erlaubnisscheinen zum Ankauf geistiger Getränke bekannt.



50 Pfennig violett
entwertet:
Ortspolizeibehörde
Omaruru



50 Pfennig violett
entwertet:
Ortspolizeibehörde
Rehoboth



50 Pfennig violett
entwertet:
Ortspolizeibehörde
Swakopmund



1 Mark rot
entwertet:
Ortspolizeibehörde
Omaruru



1 Mark rot
entwertet: 7.4.98
Ortspolizeibehörde
Otyimbingwe



1 Mark rot
entwertet:
Ortspolizeibehörde
Rehoboth



Eingeborenen-Steuer Gemeinde Windhuk

Windhuk erließ ein Ortsgesetz zur Erhebung einer Eingeborenensteuer am 9.2.1912. Die ab 1. März 1913 gültige Verordnung bestimmte, dass die Steuer durch Kleben von Marken zu entrichten sei. Die Steuerkarten, auf der die Marken eingeklebt wurden, sind von der Windhuker Druckerei GmbH geliefert worden. Die Steuermarken lieferte die Firma F.W. Burau aus Danzig. Damit verwendete die Gemeinde Windhuk als einzige Municipalmarken in den Deutschen Kolonien.

Gemeinde Windhuk.
Liste Nr. *174*

9/

Eingeborenen-Steuer.

Steuerkarte für das Jahr 1913
(vom 1. April 1913 bis 31. März 1914).

D. *no 20* *Eingeb. Jan, Langtauwar*
Passmarke Nr. *1480*

Arbeitgeber: *Thompson*

Diese Steuerkarte ist jeder An- und Abmeldung beizufügen und bis zum 10. April 1914 an das Gemeindeamt abzuliefern.

WINDHUKER DRUCKEREI G. M. B. H.

Lohn	Steuer
bis 8 Mk.	0,25 Mk.
bis 15 Mk.	0,50 Mk.
bis 25 Mk.	0,75 Mk.
bis 40 Mk.	1,00 Mk.
bis 60 Mk.	1,50 Mk.
über 60 Mk.	2,00 Mk.



Marken wurden zu 0,25 Mk; 0,50 Mk; 0,75 Mk; 1,00 Mk; 1,50 Mk und 2,00 Mk hergestellt. Diese Einheit mit 5x 0,50 Mk sind die einzig bekannte ungebrauchte Marken dieser Ausgabe.

Eingeborenen-Steuer-Karte der Gemeinde Windhuk für das Jahr 1913 des Eingeborenen Jan, Passmarke Nr. 1480, beschäftigt bei Fam. Thompson. Die einkommensabhängigen monatlichen Steuersätze sind auf S. 3 der Steuerkarte unter §3 aufgeführt und oben wiedergegeben.



Auszug aus der Ortssatzung betr. die Erhebung einer Eingeborenensteuer vom 1. März 1913.

§ 2.

Steuerpflichtig ist jeder männliche und weibliche über 14 Jahre alte erwerbsfähige einheimische oder aus dem Auslande zugewanderte Eingeborene, gleichviel, ob er in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht oder nicht, mit Ausnahme der nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Ehefrauen.

Steuerfrei sind auch Frauen, die für Kinder zu sorgen haben.

§ 3.

Der Steuersatz beträgt bei einem monatlichen Lohn

bis 8 Mk.	monatlich 0,25 Mk.
über 8 „ bis 15 Mk.	„ 0,50 „
„ 15 „ bis 25 „	„ 0,75 „
„ 25 „ bis 40 „	„ 1,00 „
„ 40 „ bis 60 „	„ 1,50 „
„ 60 „	„ 2,00 „

Freie Wohnung und Kost kommen bei Berechnung des Lohnes nicht mit in Betracht; wenn für Wohnung und Kost eine Entschädigung in Geld gewährt wird, so ist von dem Gesamtbetrag der Geldbezüge ein Abzug von 24 Mk. für den Monat zu machen und der verbleibende Rest als Lohn der Steuer zu Grunde zu legen. Beträgt der Gesamtbetrag der Geldbezüge weniger als 24 Mk. monatlich, so ist der Mindestsatz der Steuer mit 0,25 Mk. monatlich zu entrichten.

Bei den nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Eingeborenen wird die Steuer nach dem mutmaßlichen Verdienste, mindestens aber auf eine Mark monatlich festgesetzt.

§ 4.

Die Steuer ist am ersten Tage jedes Vierteljahres vierteljährlich nachträglich, oder, wenn der Eingeborene seinen Dienst wechselt, mit Beendigung des alten Dienstverhältnisses, fällig und durch Einkleben von Steuermarken auf die dazu hestimmten Steuerkarten zu entrichten.

Angefangene Monate werden als voll gerechnet.

§ 5.

Für die Steuerbeträge derjenigen Eingeborenen, welche in einem dauernden Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, haftet auch der Arbeitgeber oder Dienstherr in voller Höhe.

Für die Steuerbeträge derjenigen Eingeborenen, welche nicht in einem dauernden Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, haftet der Arbeitgeber oder Dienstherr in Höhe des von ihm für die Dauer der Arbeits- oder Dienstleistung zu zahlenden Lohnes. Die Haftung beschränkt sich jedoch auf den rückständigen Steuerbetrag für die-

Monatlicher Lohn 35 Mk.

Wird außer Lohn f... erpflegung gewährt? ja.

Die E... monatlich 1 Mk. - Pfg.

Einleben... te.

Ja. März

April

Juli

Oktober

Bemerkungen: ... esenheit ... (Jat)

Die Steuer ist Eingeborene seinen I... Dienstverhältnisses, fäl... oder, wenn der... ung des alten... Die Steuermarken... endekasse erhältlich.

Eingeborenen-Steuer-Karte der Gemeinde Windhuk für das Jahr 1913 des Eingeborenen Johannes, Passmarke Nr. 3075, beschäftigt bei Fam. Thompson. Für den monatlichen Lohn von 35 Mk. war 1 Mk. Steuer pro Monat bzw. 12 Mk. für das Jahr fällig. Diese wurde mit 2 Marken zu 0,25 Mk., 20 Marken zu 0,50 Mk. und 2 Marken zu 0,75 Mk. entrichtet.



Auszug aus der Ortssatzung betr. die Erhebung einer Eingeborenensteuer vom 1. März 1913.

§ 2.

Steuerpflichtig ist jeder männliche und weibliche über 14 Jahre alte erwerbsfähige einheimische oder aus dem Auslande zugewanderte Eingeborene, gleichviel, ob er in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht oder nicht, mit Ausnahme der nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Ehefrauen.

Steuerfrei sind auch Frauen, die für Kinder zu sorgen haben.

§ 3.

Der Steuersatz beträgt bei einem monatlichen Lohn

bis 8 Mk.	monatlich 0,25 Mk.
über 8 „ bis 15 Mk.	„ 0,50 „
„ 15 „ bis 25 „	„ 0,75 „
„ 25 „ bis 40 „	„ 1,00 „
„ 40 „ bis 60 „	„ 1,50 „
„ 60 „	„ 2,00 „

Freie Wohnung und Kost kommen bei Berechnung des Lohnes nicht mit in Betracht; wenn für Wohnung und Kost eine Entschädigung in Geld gewährt wird, so ist von dem Gesamtbetrage der Geldbezüge ein Abzug von 24 Mk. für den Monat zu machen und der verbleibende Rest als Lohn der Steuer zu Grunde zu legen. Beträgt der Gesamtbetrag der Geldbezüge weniger als 24 Mk. monatlich, so ist der Mindestsatz der Steuer mit 0,25 Mk. monatlich zu entrichten.

Bei den nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Eingeborenen wird die Steuer nach dem mutmaßlichen Verdienste, mindestens aber auf eine Mark monatlich festgesetzt.

§ 4.

Die Steuer ist am ersten Tage jedes Vierteljahres vierteljährlich nachträglich, oder, wenn der Eingeborene seinen Dienst wechselt, mit Beendigung des alten Dienstverhältnisses, fällig und durch Einkleben von Steuermarken auf die dazu hestimmten Steuerkarten zu entrichten.

Angefangene Monate werden als voll gerechnet.

§ 5.

Für die Steuerbeträge derjenigen Eingeborenen, welche in einem dauernden Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, haftet auch der Arbeitgeber oder Dienstherr in voller Höhe.

Für die Steuerbeträge derjenigen Eingeborenen, welche nicht in einem dauernden Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, haftet der Arbeitgeber oder Dienstherr in Höhe des von ihm für die Dauer der Arbeits- oder Dienstleistung zu zahlenden Lohnes. Die Haftung beschränkt sich jedoch auf den rückständigen Steuerbetrag für die

Monatlicher Lohn *30* Mk.

Wird außer Lohn freie Verpflegung gewährt? *ja.*

Steuersatz monatlich *1* Mk. - Pfg.

Die Entrichtung der Steuer erfolgt durch Einkleben von Steuermarken auf diese Steuerkarte.

Monat	Steuersatz	Kontrolle
J. März	0,75 Mk. Eingeb.-Steuer	0,25 Mk. Eingeb.-Steuer
Ap. April	0,75 Mk. Eingeb.-Steuer	0,25 Mk. Eingeb.-Steuer
Mai	0,75 Mk. Eingeb.-Steuer	0,25 Mk. Eingeb.-Steuer
Juni	0,75 Mk. Eingeb.-Steuer	0,25 Mk. Eingeb.-Steuer
Juli	0,75 Mk. Eingeb.-Steuer	0,25 Mk. Eingeb.-Steuer
Aug. August	0,75 Mk. Eingeb.-Steuer	0,25 Mk. Eingeb.-Steuer
Sept. September	0,75 Mk. Eingeb.-Steuer	0,25 Mk. Eingeb.-Steuer
Ok. Oktober	0,75 Mk. Eingeb.-Steuer	0,25 Mk. Eingeb.-Steuer
Nov. November	0,75 Mk. Eingeb.-Steuer	0,25 Mk. Eingeb.-Steuer
Dez. Dezember	0,75 Mk. Eingeb.-Steuer	0,25 Mk. Eingeb.-Steuer

Benutzt von: *1 Monat* (Anwesenheit über ein Monat)

Die Steuer ist vierteljährlich nachträglich oder, wenn der Eingeborene seinen Dienst wechselt, mit Beendigung des alten Dienstverhältnisses, fällig.

Die Steuermarken sind bei der Gemeindekasse erhältlich.

Eingeborenen-Steuer-Karte der Gemeinde Windhuk für das Jahr 1913. Für den monatlichen Lohn von 30 Mk. war 1 Mk. Steuer pro Monat bzw. 11 Mk. für das Jahr (1 Monat krank) fällig. Diese wurde mit 5 Marken zu 0,25 Mk. und 13 Marken zu 0,75 Mk. entrichtet. Die Marken zu 0,75 Mk. sind senkrecht zwischen den Marken ungezähnt!



Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schütz u. Co.

8	August	"	10888	Fulpmat. Lamin.	26	-			
9	Agathe	J.	10897	Scholle	i	-			
120	Frieda	Lyd	11012	^{Lichtz} Frieda	12	-			

Auszug aus dem Steuer-Journal der Gemeinde Windhuk aus dem Jahr 1915. Die Steuer der Eingeborenen Frieda wurde mit 3 Marken zu 2 Mk. dort verklebt.

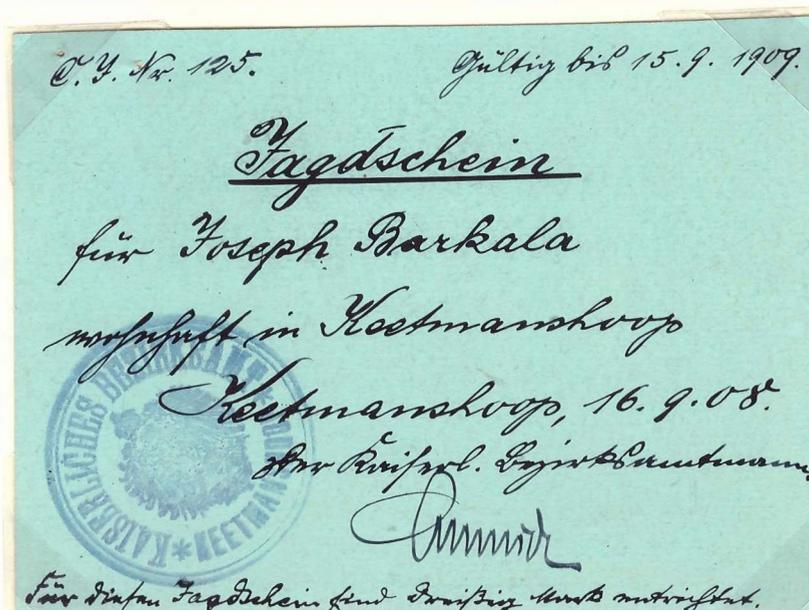


Jagdscheine

Fiskaldokumente mit eingedrucktem Gebührenvermerk sind analog der Ganzsachen der Postphilatelie fiskalische Ganzsachen. Jagdscheine sind die einzigen fiskalischen Ganzsachen, die in Deutsch-Südwestafrika verwendet bekannt sind.

Wild bildete sowohl für die Subsistenz als auch als Handelsprodukt eine wichtige ökonomische Ressource. Einen ersten Versuch die Nutzung dieser Ressource über die Regulierung der Jagd zu kontrollieren, unternahm die Kolonialverwaltung bereits in den frühen 1890er Jahren. Das Ziel der Verordnung vom 4. Januar 1892 war noch relativ bescheiden und hatte vor allem größere Jagdunternehmungen im Visier. Wer mit Reit-, Zug oder Lasttieren einen Jagdzug unternehmen wollte musste eine kostenpflichtige, jährliche Bewilligung einholen. Zudem wurde die Jagd auf bestimmte weibliche Tiere und Jungtiere (Elefanten und Strauße) verboten und für Strauße zu-dem eine allgemeine jagdfreie Schonzeit festgelegt.

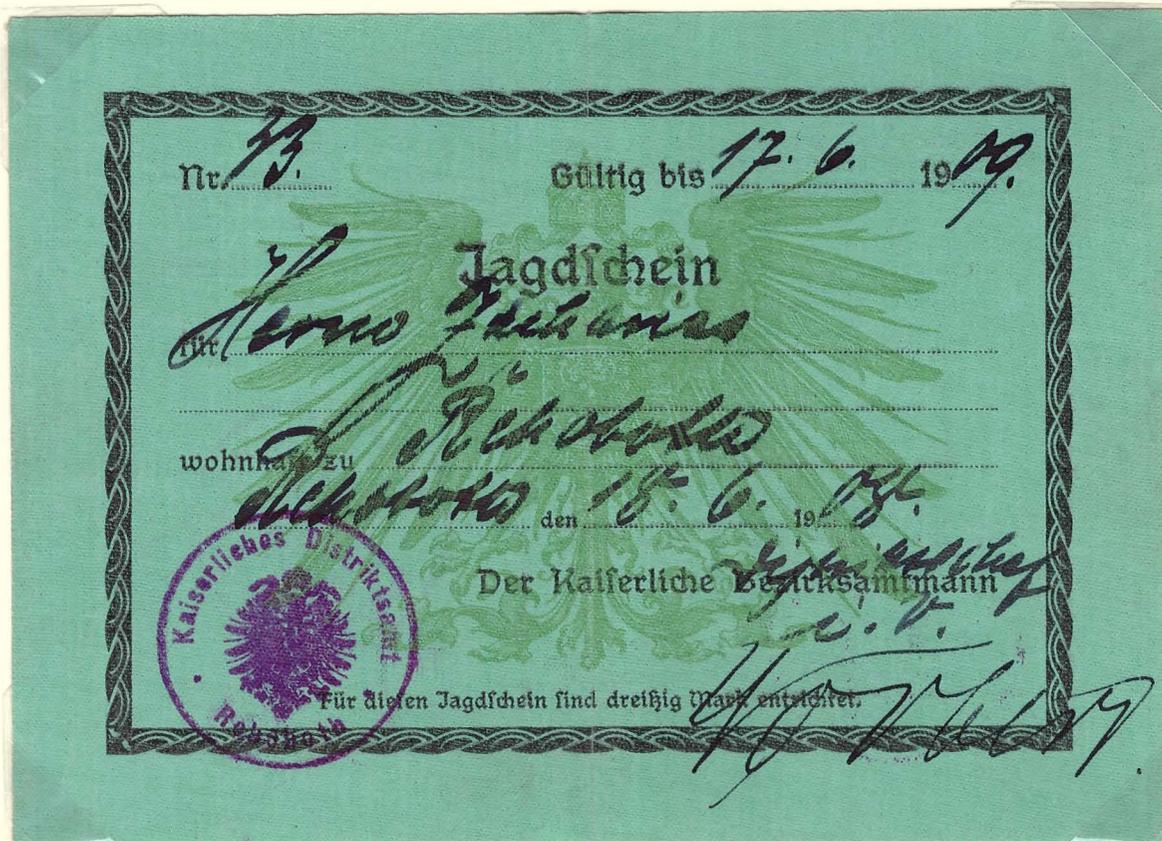
Wesentlich umfassender und detaillierter waren dann die Bestimmungen der Jagdverordnung vom 1. September 1902. Diese Verordnung bezog sich ausschließlich auf die Jagd von Großwild (d.h. grösser als ein Springbock) und auf alle großen Vogelarten. Von der Verordnung ausge-nommen war die Jagd innerhalb von vollkommen eingezäunten Privatgrundstücken. Der Erwerb eines Jagdscheins war nun in den von der Kolonialmacht beanspruchten Gebieten zwingend vor-geschrieben, und zwar für Europäer und Afrikaner.



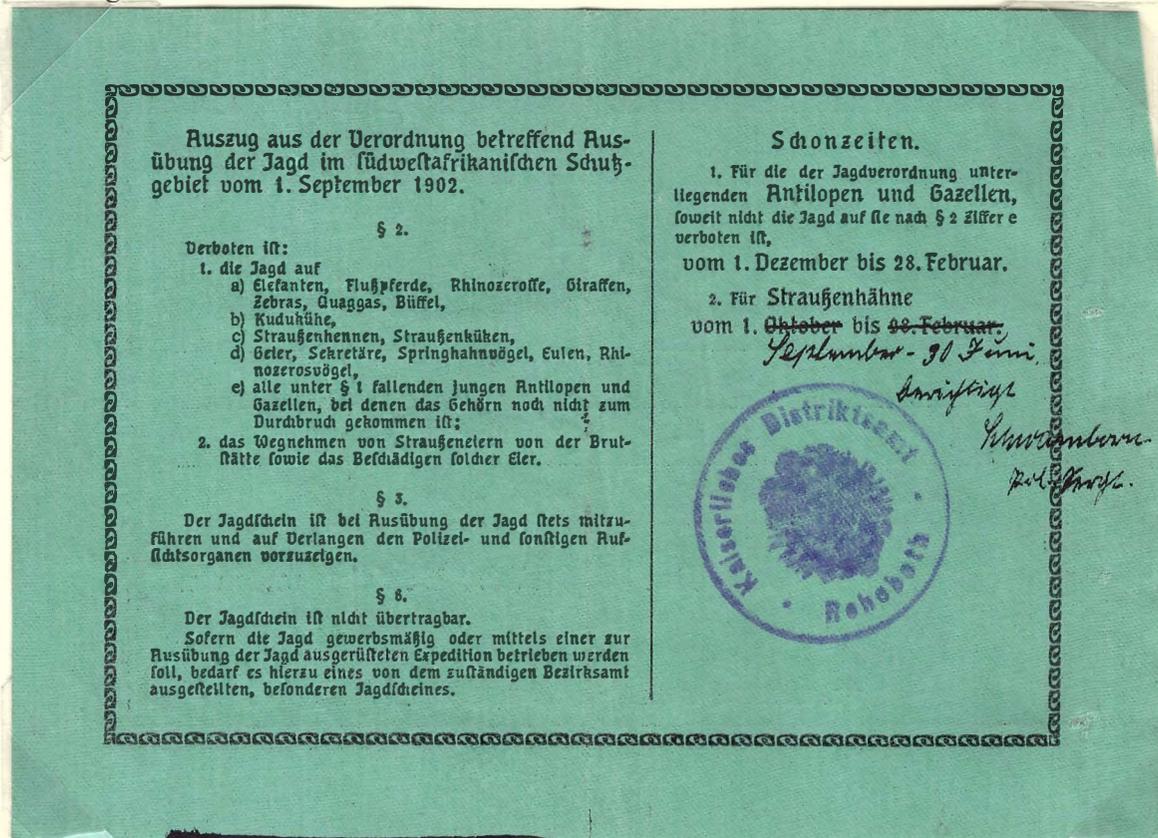
Provisorischer Jagdschein auf Grundlage der *Verordnung, betreffend der Ausübung der Jagd im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 1. September 1902* der vom Kaiserlichen Bezirksamt Keetmanshoop am 16.9.1908 mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt wurde. Gebührenvermerk: Für diesen Jagdschein sind **30 Mark** entrichtet.

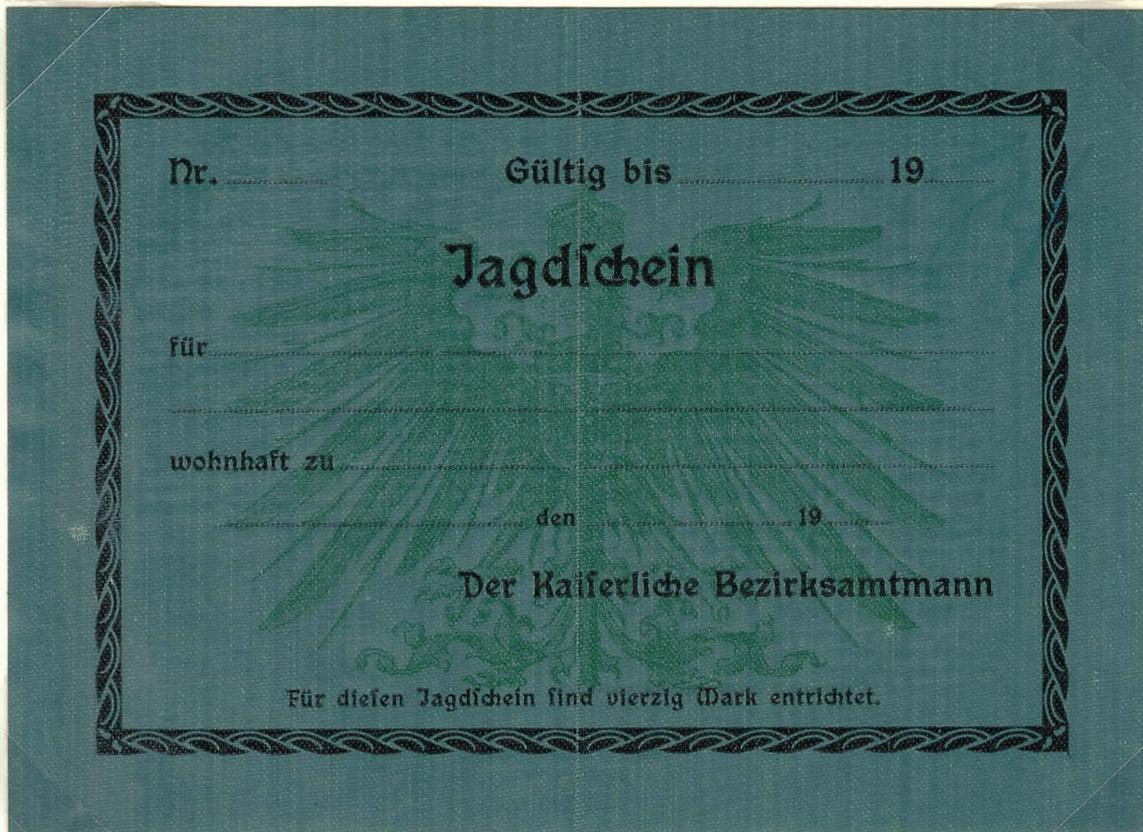


Jagdscheine

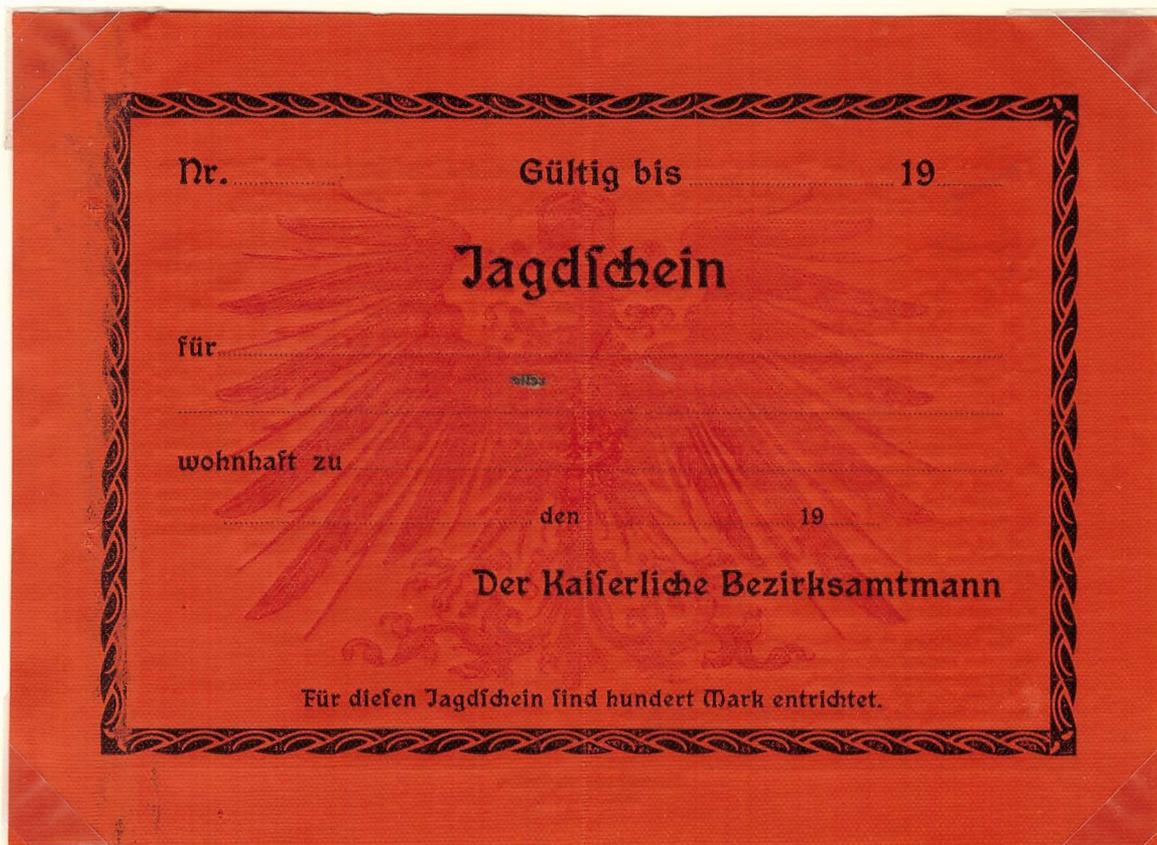


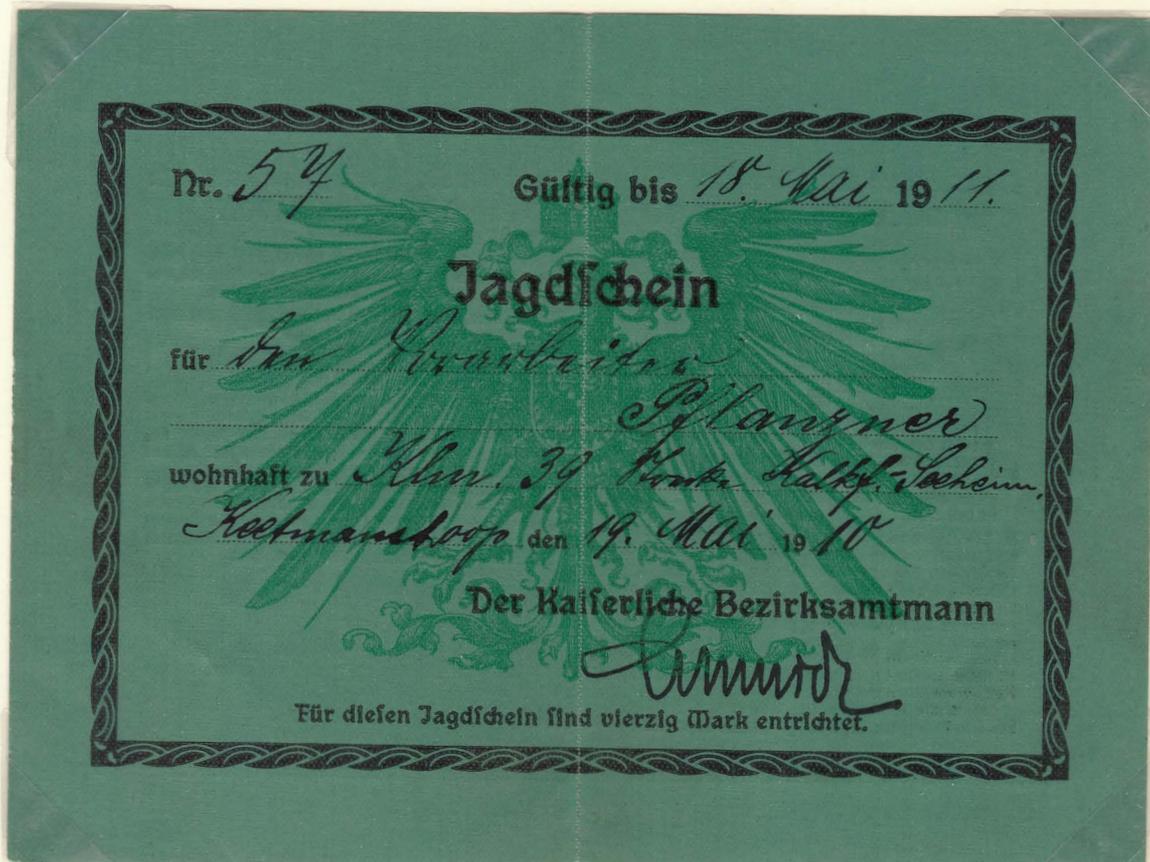
Vorder- und Rückseite von Jagdscheinen auf Grundlage der *Verordnung, betreffend der Ausübung der Jagd im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 1. September 1902* die vom Kaiserlichen Distriktsamt in Rehoboth 1908 mit einer Gültigkeitsdauer von jeweils einem Jahr ausgestellt wurde. Gebührenvermerk: 30 Mark.



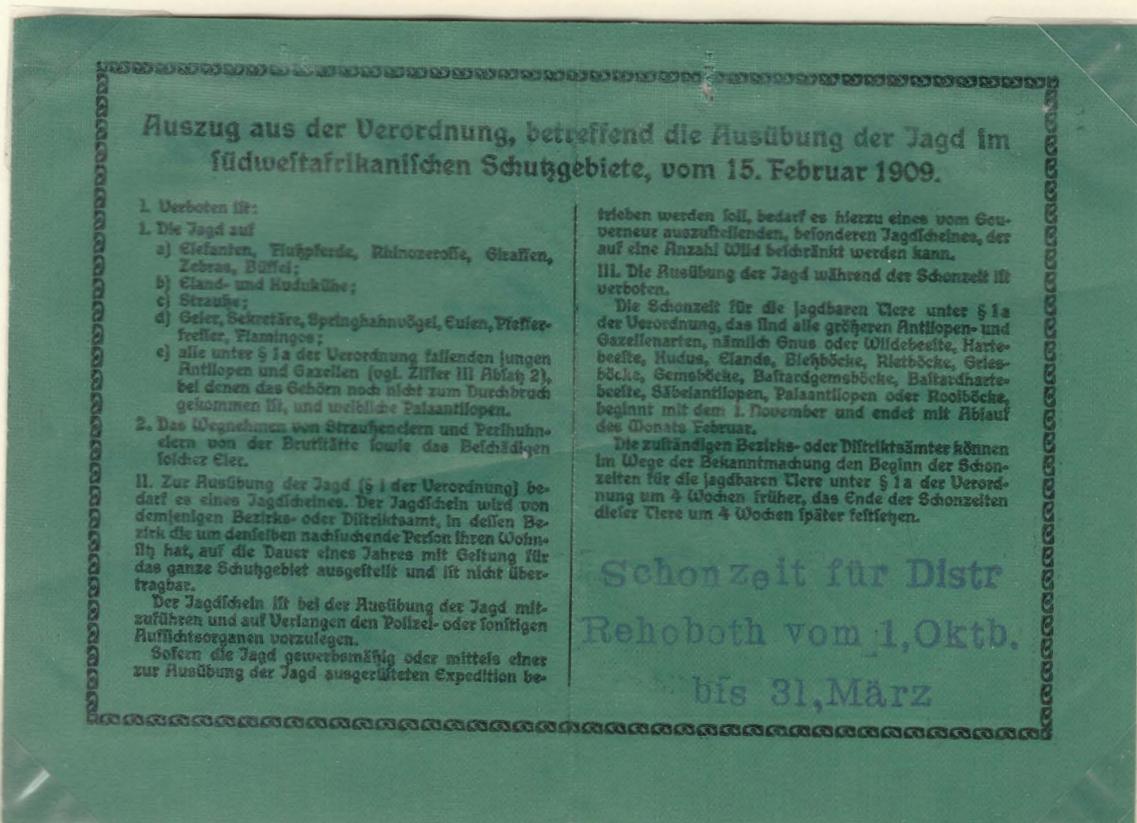


Ungebrauchte Jagdscheine auf Grundlage der *Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Ausübung der Jagd im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 15. Februar 1909*. Gebührenvermerk: **40 Mark** für Personen mit Wohnsitz im Schutzgebiet und **100 Mark** für Nachsuchende die keinen Wohnsitz im Schutzgebiet haben.





Jagdschein auf Grundlage der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Ausübung der Jagd im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 15. Februar 1909 ausgestellt vom Kaiserlichen Bezirksamt in Keetmanshoop. Gebührenvermerk: 40 Mark.



Rückseite eines Jagdschein ausgestellt vom Kaiserlichen Distriktchef Rehoboth am 14.4.1910. Mit geänderter Schonzeit für den Distrikt. Gebührenvermerk: 40 Mark.



Handels-Ausweiskarte



Handels-Ausweiskarte zum gewerbsmäßigen Aufsuchen von Warenbestellungen im Schutzgebiet vom Kaiserlichen Bezirksamt Luderitzbucht am 2.4.1913 für 3 Monaten ausgestellt. Der Ausweis galt für Herrn Martin Asch, Handelsbeauftragter der Firma Herz & Schaberg, Berlin. Gebührenvermerk: 200 Mark.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen (Wandergewerbe) bedarf allgemein der Polizeierlaubnis, die durch Ausstellung eines Wandergewerbescheins erteilt wird. Waffen und Geistige Getränke sind vom Wandergewerbe ausgeschlossen. Kaufleute oder Handelsangestellte, die außerhalb, ihrer Niederlassung gewerbsmäßig Warenbestellungen aufsuchen brauchen eine Handelsausweiskarte.

GouvV. Deutsch-Südwestafrika vom 14. Juni 1912 - KolBl. S. 792.



Wandergewerbeschein



Wandergewerbeschein zum Zwecke des Feilbietens von Waren ohne Fuhrwerk vom Bezirksamt Keetmanshoop am 6.11.1913 für 3 Monaten ausgestellt. Gebührenvermerk: 50 Mark.



Wandergewerbeschein zum Zwecke des Haltens eines Wanderlagers vom Bezirksamt Windhuk am 14.12.1912 für 3 Monaten ausgestellt. Gebührenvermerk: 300 Mark.



Hundesteuer

Durch Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika vom 24.12.1898 wurde erstmalig eine Hundesteuer von 10 Mark pro Halbjahr für jeden Hund in Groß-Windhuk, Klein-Windhuk, Avis und Lehmkuhle eingeführt. Am 1. Februar 1900 wurde eine vergleichbare Verordnung zur Hundesteuer in Swakopmund zum 1.4.1900 erlassen. Mitte 1904 beschloss Swakopmund eigene Hundesteuermarken einzuführen und bestellte über das Kaiserliche Gouvernement 1000 Marken aus Messing mit fortlaufender Nummerierung von 1-1000 und der Inschrift „SWKPD“ (für Swakopmund) und „STEUER“.



Hundesteuermarken der Gemeinde Swakopmund Nr. 573 und 647

Mit Verordnung vom 23.2.1907 wurde zum 1.4.1907 eine schutzgebietweite einheitliche Hundesteuer eingeführt. Diese musste nun jährlich bezahlt werden und betrug für einen Hund 30 Mark, für den zweiten Hund 40 Mark, für den dritten 50 Mark und jeden weiteren Hund 10 Mark.



200

Hunde-Steuerzettel

Jaxxon

auf 1. April 1908

für *Mr. Helyne* *Pol. Windh.*

Als Abgabe für das Rechnungsjahr 1908

für *zwei* Hunde

30

zusammen

30 Mk.

zu entrichten.

Dieser Betrag ist am 1. April 1908 ganz fällig und spätestens bis zum 30. desselben Monats an die unterzeichnete Behörde zu zahlen.

Windhuk, den *21. III.* 1908

Kaiserliches **Ortspolizei Windhoek** Amt

Die Ortspolizei

Empfangen, den..... 1908

Mark

H. M.
R. J. J. J.
Pol. Wachtmstr.

Kasse

A. Die Hundesteuer hat für das ganze Rechnungsjahr zu entrichten:

1. Derjenige, welcher am 1. April Eigentümer eines Hundes ist.
2. Derjenige, welcher nach dem 1. April innerhalb der ersten Hälfte des Rechnungsjahres in den Besitz eines Hundes gelangt oder dessen Hund in der bezeichneten Zeit in das steuerpflichtige Alter tritt, ausgenommen, wenn ein solcher Hund nur an die Stelle eines anderen von demselben Besitzer schon versteuerten Hundes tritt.
3. Derjenige, welcher ein bisher versteuerten Hund zwar am 1. April nicht mehr besitzt, aber nicht in der Zeit vom 1. bis 30. April abmeldet.

Abmeldung außer dieser Zeit befreit nicht von der Steuer.

B. Die Hundesteuer wird zum halben Jahresbetrag erhoben, wenn die vorstehend unter 1 und 2 bezeichnete Steuerpflicht erst nach Ablauf des 30. September eintritt.

Refundiert für in Reckmanshuys
Windhuk, den *28. III.* 1908

Die Ortspolizei
H. M.
R. J. J. J.
Pol. Wachtmstr.

Hunde-Steuerzettel

Verlagsanstalt Reinhold Kühn, Berlin SW. 19.